

## **AUSSCHREIBUNG eines Stipendiums für künstlerische Fotografie und Medienkunst inkl. Wohn- u. Arbeitsmöglichkeit in Klagenfurt am Wörthersee**

Das Land Kärnten hat gemäß § 1 Abs. 1 des Kärntner Kulturförderungsgesetzes 2001, LGBl. Nr. 45/2001 idGF. (im Folgenden: K-KFördG 2001) im Interesse des Landes und seiner Bewohner\*innen kulturelle Tätigkeiten zu fördern und zu unterstützen. Eine Förderung hat insbesondere dann zu erfolgen, wenn kulturelle Tätigkeiten in Kärnten ausgeübt werden oder einen Bezug zu Kärnten haben. Laut § 1 Abs. 3 lit g) des K-KFördG 2001 hat die Kulturförderung eine zeitgemäße Belebung des Kärntner Kulturraumes einschließlich der Öffnung und Verbindung nach außen (Kulturaustausch) zu ermöglichen. Darüber hinaus sind nach § 2 Abs. 1 lit. i) u. l) K-KFördG 2001 unter anderem die Bereiche elektronische Medien und Fotografie sowie die interkulturelle Zusammenarbeit zu fördern.

### **BEWERBUNGSRICHTLINIEN:**

#### **1. Förderungsgegenstand:**

Mit der Vergabe des Stipendiums nach dieser Ausschreibung verfolgen das Land Kärnten und die Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee das Ziel, künstlerische Fotografie und Medienkunst, die in besonderem Maße die Möglichkeiten der neuen Medien bzw. Technologien miteinbeziehen, zu fördern und diese im Rahmen des Kulturaustausches aktiv voranzutreiben.

Daher vergibt das Land Kärnten gemäß § 4 Abs. 1 lit. e) des K-KFördG 2001 in Kooperation mit der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee für den Zeitraum vom **1. Mai 2022 bis 30. September 2022** ein mit € 5.000,- dotiertes Stipendium (€ 1.000,-/Monat) inkl. Atelierwohnung im Europahaus in Klagenfurt am Wörthersee.

Das Stipendium in der Höhe von € 5.000,- wird vom Land Kärnten gestiftet. Die Atelierwohnung im Europahaus wird von der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee zur Verfügung gestellt.

Durch die Vergabe des Stipendiums soll Foto- und Medienkünstler\*innen einerseits die Möglichkeit eingeräumt werden, sich über einen längerfristigen Zeitraum verstärkt der kreativen Arbeit zu widmen und andererseits Kontakte mit der lokalen Kulturszene zu knüpfen sowie idealerweise ein Projekt zu realisieren. Verbunden mit dem Stipendium inkl. Atelierwohnung ist eine Ausstellung im "living studio" der Stadtgalerie, in der – nach Möglichkeit – die Ergebnisse, der während des Aufenthalts entstandenen Arbeit, präsentiert werden.

**Förderungswürdig sind** Projekte aus den Bereichen künstlerische Fotografie und Medienkunst, die in besonderem Maße die Möglichkeiten der neuen Medien bzw. Technologien miteinbeziehen.

#### **2. Antragsberechtigt:**

Antragsberechtigt sind Foto- und Medienkünstler\*innen.

#### **3. Förderungsvoraussetzungen und -bedingungen:**

- Antragstellung mittels ONLINE-Formular (siehe: <https://portal.ktn.gv.at/Forms/AFS/KU4> ) inkl. Anlagen innerhalb der Einreichfrist:

**Anlagen bitte nur im pdf-Format:**

- Kurzbeschreibung des geplanten Arbeitsvorhabens (max. 1200 Zeichen inkl. Leerzeichen im ONLINE-Formular einzugeben).
- Erklärung, in welcher Ausarbeitungsphase sich das Projekt befindet (max. 400 Zeichen inkl. Leerzeichen im ONLINE-Formular einzugeben).
- Lebenslauf und künstlerischer Werdegang in tabellarischer Form (max. 1200 Zeichen inkl. Leerzeichen im ONLINE-Formular einzugeben).
- Portfolio max. 5 DIN-A4-Seiten ggf. Links youtube, vimeo etc. im pdf-Format (Upload max. 2048 KB).
- weitere Uploads (z. B. detaillierte Beschreibung des Vorhabens etc.) im pdf-Format (pro Anhang max. 2048 KB) möglich.

- Auf die Gewährung des Stipendiums besteht kein Rechtsanspruch.
- Einreichungen, die nicht den Kriterien dieser Ausschreibung entsprechen, bleiben unberücksichtigt.
- Sollte keine förderungswürdige Einreichung einlangen, können die Mittel des Stipendiums für andere Zwecke derselben Sparte vergeben werden.
- Es wird darauf hingewiesen, dass eine ausführlich verbalisierte Begründung der Jury-Vorschläge nicht erfolgt.
- Bereits abgeschlossene Projekte können nicht berücksichtigt werden.
- Für eine allfällige Versteuerung des zuerkannten Stipendiums hat der/die Stipendienempfänger\*in selbst Sorge zu tragen.
- Pro Ausschreibungstermin wird nur eine Projekt-Einreichung akzeptiert.
- Im Falle des Eintritts von unvorhersehbaren Umständen, die eine Anreise nach Klagenfurt am Wörthersee unmöglich oder eine vorzeitige Rückreise erforderlich machen, verpflichtet sich der/die Stipendienempfänger\*in das geplante Vorhaben als Home-Projekt zu realisieren bzw. fortzuführen.
- Reise- und Materialkosten werden nicht übernommen.
- Für eine Kranken- und Unfallversicherung hat der/die Stipendienempfänger\*in selbst Sorge zu tragen.
- Einhaltung der Haus- und Atelierordnung.

**4. Datenschutz und Veröffentlichung:**

- Der/Die Stipendiat\*in hat der Veröffentlichung der Daten gemäß § 19 Abs. 1 lit. a) des K-KFördG 2001 im offiziellen Kulturbericht des Landes Kärnten zuzustimmen.
- Der/Die Fördergeber\*in ist gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. b, e und f der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) ermächtigt, alle im Bewerbungsformular enthaltenen sowie die bei der Abwicklung und Kontrolle der Förderung sowie bei allfälligen Rückforderungen anfallenden, die den/die Bewerber\*in bzw. den/die Stipendiaten/-in betreffenden personenbezogenen Daten für Zwecke der Abwicklung des Stipendiums, für Kontrollzwecke und für allfällige Rückforderungen, automationsunterstützt zu verarbeiten.
- Der/Die Förderungsgeber/-in ist gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. b, e und f der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) befugt, im Rahmen der Stipendiums-Abwicklung die ermittelten Daten an die Transparenzdatenbank im Sinne des Transparenzdatenbankgesetzes 2012 – TDBG 2012, BGBl. I Nr. 99/2012, idgF, zu übermitteln und Daten, wenn sie zur Gewährung, Einstellung oder Rückforderung des Stipendiums erforderlich sind, aus der Transparenzdatenbank abzufragen.
- Informationen aus Anlass der Erhebung meiner personenbezogenen Daten:  
<http://portal.ktn.gv.at/Forms/DSGVO/KU2>

## 5. Entscheidung:

Über die Zuerkennung des Stipendiums entscheidet der/die Kulturreferent\*in des Landes Kärnten auf Basis der Vorschläge einer unabhängigen Jury, bestehend aus den Mitgliedern der Fachbeiräte für Bildende Kunst sowie Elektronische Medien, Fotografie und Film des Kärntner Kulturgremiums (§ 8 Abs. 1 lit. a) u. h) des K-KFördG 2001) und einem/r Vertreter\*in der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee. Abhängig von den jeweiligen Einreichungen können weitere Fachexperten\*innen beigezogen werden.

### Unvereinbarkeit:

Mitglieder und Ersatzmitglieder des Kärntner Kulturgremiums können für dieses Stipendium nicht vorgeschlagen werden.

## 6. Verwendungsnachweis

Mit der Annahme des Stipendiums verpflichtet sich der/die Stipendienempfänger\*in gemäß § 5 Abs. 5 des K-KFördG 2001, das Stipendium widmungsgemäß zu verwenden und spätestens **drei Monate nach Ablauf des Stipendiums einen Verwendungs- und Leistungsnachweis (Arbeitsbericht)** an den Förderungsgeber: [abt.14.kulturstipendien@ktn.gv.at](mailto:abt.14.kulturstipendien@ktn.gv.at) (Abteilung 14 – Kunst und Kultur, Burggasse 8, 9020 Klagenfurt am Wörthersee) zu übermitteln. Der Arbeitsbericht hat die Erfüllung der Zweckbestimmung des vergebenen Stipendiums zu belegen: \*Text- u. ggf. Bilddarstellungen, \*klare Zieldefinition, \*Schilderung des Projektgrundes \*Ausformulierung des Projekts und ggf. Hinweis auf Präsentationsmöglichkeiten (Ausstellungen, Lesungen etc.) und Nachfolgeprojekte. Im Falle von Artist-in-Residence-Programmen kurzer Erfahrungsbericht (Konnten Kontakte aufgebaut werden? Wie waren die Bedingungen vor Ort? Waren Sie mit der Unterkunft zufrieden oder gibt es Anregungen für Verbesserungen?). Diese Unterlagen dienen als Grundlage zur Überprüfung der widmungsgemäßen Verwendung der gewährten Förderung. Im Falle der zweckwidrigen Verwendung des Stipendiums ist dieses unverzüglich zurückzuerstatten.

## 7. Erwähnung und Logoplatzierung

Der/Die Stipendiat\*in hat die Logos „Land Kärnten Kultur“ und "Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee" inkl. Hinweis, dass das Projekt vom Land Kärnten und der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee gefördert wurde, auf allen in Zusammenhang mit dem Stipendienaufenthalt entstandenen Projektunterlagen sowie im Falle der Produktion eines Films im Vor- oder Nachspann des Films zu verwenden.

## 8. Einreichtermin und -stelle:

Foto- und Medienkünstler/innen, welche die Förderungsvoraussetzungen erfüllen, werden eingeladen, sich bis zum **15. November 2021** mittels ONLINE-Formular inkl. Anlagen <https://portal.ktn.gv.at/Forms/AFS/KU4> zu bewerben.